

# **Arbeitsrecht (Nr. 067/2007)**

Rechtsprechung zu TzBfG

## **Vorrang für Teilzeitkräfte**

### **Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:**

Der Wunsch eines Teilzeitmitarbeiters, wieder mehr arbeiten zu wollen, kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

Will ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer seine wöchentliche Arbeitszeit verlängern, ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihn bei der Besetzung freier Stellen bevorzugt zu berücksichtigen. Voraussetzung ist allerdings, daß überhaupt ein freier Arbeitsplatz besteht. Der Besetzungsentscheidung gehen die Feststellung des Personalbedarfs und die Personalplanung voraus. Besteht ein freier Arbeitsplatz, ist die Ablehnung eines Verlängerungswunsches nur bei entgegenstehenden, dringenden betrieblichen Gründen zulässig. Die Gründe müssen arbeitsplatzbezogen sein. Das hat das Bundesarbeitsgericht in einem erst kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden. In dem Fall konnte der Wunsch des Arbeitgebers, grundsätzlich nur teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer beschäftigten zu wollen, die Ablehnung des Verlängerungswunsches nicht rechtfertigen, da die betrieblichen Öffnungszeiten auch eine Vollzeitbeschäftigung zuließen.

**Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. August 2006**

**Aktenzeichen: 9 AZR 8/06**

**Veröffentlicht:**

**Financial Times Deutschland vom 20.03.2007 – Seite 28**

20.03.2007